

VRG - Verband Religion am Gymnasium

Statuten

Art. 1 Name und Zweck

Der Verband Religion am Gymnasium (VRG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Er fördert den Unterricht im Fachbereich Religion an Mittelschulen und die religionspädagogische Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und pflegt die kollegiale Beziehung unter ihnen.

Der Verband ist dem Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und -lehrer (VSG) als Fachverband angeschlossen.

Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 2 Mittel

Die Einnahmen des Verbands setzen sich zusammen aus:

- Einem jährlich neu festzulegenden Jahresmitgliederbeitrag;
- freiwilligen Beiträgen und Spenden.

Das Festsetzen der Jahresbeiträge ist Sache der Generalversammlung. Die Jahresbeiträge können nicht zur Deckung eines bestehenden Defizits erhöht werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied des VRG kann aufgenommen werden, wer Unterricht im Fachbereich Religion an Mittelschulen oder Hochschulen erteilt oder sich für die Ziele des VRG einsetzen will. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Als Doppelmitglied VSG/VRG kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft des VSG erfüllt und sich für die Ziele des VRG einsetzen will. Die Aufnahme in den Fachverband erfolgt gleichzeitig mit dem Eintritt in den VSG.

Neue Mitglieder bezahlen bis zum Beginn des folgenden Verbandsjahrs keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren;
4. die Delegierten im VSG.

Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

- a. Sie beschliesst und ändert die Statuten.
- b. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht der Präsidentin oder des Präsidenten entgegen.
- c. Sie genehmigt die Rechnung des VRG und das Protokoll der GV.
- d. Sie beschliesst das Tätigkeitsprogramm.
- e. Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- f. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder, sowie zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren und zwei Delegierte in den VSG.

Die ordentliche GV wird durch den Vorstand einberufen und findet jährlich statt.

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder es verlangt. Ein solches Verlangen ist dem Vorstand in der Regel begründet und schriftlich einzureichen.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen:

- Präsidium;
- Vizepräsidium;
- Kasse;
- Aktuariat;
- Beisitz.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine dreijährige Amtszeit gewählt und sind wiederwählbar. Ein Kopräsidium ist mit Zustimmung der Generalversammlung möglich.

Der Vorstand

- a. vertritt den Verband nach aussen;
- b. führt die Verbandsgeschäfte;
- c. bereitet die Geschäfte der GV vor und führt deren Beschlüsse durch;
- d. veranlasst weitere, dem Verbandszweck entsprechende Veranstaltungen, insbesondere die Weiterbildungskurse.

Art. 7 Unterschriftberechtigung

Der Verband wird verpflichtet durch die einfache Unterschrift der Personen, welche die Funktionen «Präsidium» und «Kasse» innehaben.

Art. 8 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV darüber Bericht.

Als Geschäftsjahr gilt die jeweilige Zeitperiode von Juni bis Mai.

Art. 9 Haftung

Für die Schulden des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die einzelnen Organe des Verbands sind nicht haftbar. Die Mitgliederbeiträge können nicht zur Deckung eines Verlustes erhöht werden.

Art. 10 Versicherung

Versicherung ist Sache der einzelnen Vorstandsmitglieder. Die Haftung für Schäden im Rahmen von Verbandsveranstaltungen oder -tätigkeiten wird vollumfänglich abgelehnt.

Art. 11 Austritt und Ausschluss

Der Verbandsaustritt ist per Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit unter Angabe des Ausschlussgrundes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Betroffene Mitglieder können den Entscheid an die nächste Generalversammlung weiterziehen. Die Generalversammlung entscheidet in diesem Fall endgültig über den Ausschluss.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf die von ihnen bezahlten Beiträge und das Verbandsvermögen.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 13 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder vorgenommen werden. Ein Beschluss erfordert das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder an einer GV.

Art. 14 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch eine vom Vorstand initiierte schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern, bei der eine zustimmende 2/3-Mehrheit der Antwortenden erforderlich ist.

Allfälliges Verbandsvermögen soll einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu Gute kommen.

Die vorliegende Fassung der Statuten ist an der Generalversammlung vom 02. November 2018 in Zürich genehmigt worden. Sie tritt per dato in Kraft und ersetzt alle vorherigen Vereinsstatuten. Dies sind insbesondere diejenigen vom:

- 23. November 2005 in Zug
- 10. November 1995 in Sitten
- 10. November 1979 in Baden (Gründungsstatuten).

Zürich, 02. November 2018

Der Präsident:

Stefan Dick

Der Aktuar:

Christoph Staub